



Alle Fotos in diesem Beitrag: (c) Thorsten Weddig

## 6. BDÜ-Fachkonferenz im juristischen Bereich

# Erfolgreich mit Sprache und Recht

Nach mehr als sechs Jahren hatte der BDÜ Dolmetscher und Übersetzer mit Spezialisierung im juristischen Bereich zum fachlichen Austausch im Rahmen eines Kongresses eingeladen. Mit knapp 450 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus 16 Ländern präsentierte sich die 6. Auflage des früheren Gerichtsdolmetschertags als die größte fachbezogene Konferenz, die der BDÜ bislang organisiert hat.

**E**inen wesentlichen Anteil an diesem Erfolg hat ganz sicher der neue Name: Unter dem Titel „Fachkonferenz Sprache und Recht“ spricht die Veranstaltung die im juristischen Bereich tätigen Dolmetscher und Übersetzer gleichermaßen an, mit der gesamten Themenbreite des Fachgebiets. „Es geht um den Beitrag der qualifizierten Sprachmittler zur Gewährleistung von Rechtsstaat und Rechtssicherheit – und darum, wie Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, Unternehmen und Einrichtungen mit Dolmetschern und Übersetzern besser zusammenarbeiten können, welche Bedingungen dafür erforderlich sind und auf welchen Wegen diese Ziele erreicht werden können“,

umriss BDÜ-Präsident André Lindemann in seiner Begrüßungsrede die Zielsetzung der Konferenz.

### Anerkennung und Wertschätzung

Mit den Worten „Wir wären ohne Sie aufgeschmissen!“ verlieh im Anschluss Stefanie Otte, Staatssekretärin im Niedersächsischen Justizministerium und selbst Richterin, ihrer Anerkennung für die Leistung der Dolmetscher und Übersetzer im juristischen Bereich Ausdruck. Am Beispiel des 2016 ausgehobenen Cybercrime-Botnets Avalanche, wo Ermittler aus 39 Staaten involviert waren, ver-



**Norma Keßler begrüßt die Teilnehmer im Namen der Organisatoren**



**Gespannte Erwartung im gut gefüllten Kuppelsaal des Hannover Congress Centrum (HCC)**



**Besonderer Dank geht an Staatssekretärin Stefanie Otte zur Keynote am Vortag der Niedersachsenwahl**

wies sie auf die zunehmende Bedeutung von Sprachexperten im juristischen Bereich. Zugleich bestätigte sie, dass die Gerichts- und Behördenterminologie zu den schwierigsten überhaupt gehöre und plädierte dafür, auch den Dolmetscherinnen und Dolmetschern vor Gericht ihre Arbeit durch eine verständliche, alltagstaugliche Sprache im Gerichtssaal zu erleichtern. „Einfache Sprache baut Barrieren ab und ermöglicht erst den uneingeschränkten Zugang zum Recht. Daher sollte das so genannte Juristendeutsch nur in Fachgesprächen verwendet werden, nicht aber in der Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern.“ In diesem Zusammenhang verwies die Staatssekretärin zudem auf die Leichte Sprache, auf deren Gebiet die Niedersächsische Justiz bundesweit eine Vorreiterrolle einnehme.

### Von Grundlagen des Rechtsübersetzens, Gutachten und Details zum Dolmetschen bei Gericht ...

Und die „Leichte Sprache“ im Zusammenhang mit Rechtstexten stand denn auch direkt im Anschluss auf dem Plan des ersten Veranstaltungstags – mit einem Vortrag von Prof. Dr. Christiane Maaß von der auf dem Gebiet in Deutschland führenden Universität Hildesheim und einem anschließenden Workshop. Das Tagungsprogramm selbst verlangte von nicht wenigen Besuchern qualvolle Entscheidungen: Rund 60 Veranstaltungen waren vorgesehen, parallel in fünf Räumen. Vorträge zu den Grundlagen des Rechtsübersetzens (z.B. durch Einblicke in die Inhalte von Rechtssprache-Kursen), über spezifische Eigenheiten der spanischen und englischen Rechtssprache, über terminologische Feinheiten oder Schlüsseltextsorten in deutschen Strafakten bis hin zu Detailfragen zum Dolmetschen bei Gericht (z.B. in Asyl- und Schiedsgerichtsverfahren oder beim Familiengericht) eröffneten vielfältige Einblicke in Spezifika des breiten Aufgabenfelds. Unter der Überschrift „Dolmetschen in der foren-

schen Psychiatrie“ wurden Anforderungen und Wünsche an Dolmetscher bei forensisch-psychiatrischen Begutachtungen sowie praktische Erfahrungen vorgestellt.

### ... über Normen, Standards, Rechte und (Nicht-) Pflichten ...

Im Themenblock „Normen“ ging es um die Verordnung EU 2016/1191 und ihre Bedeutung für Übersetzer und Dolmetscher, die ISO-Norm 20228 für das Dolmetschen bei Gerichten und Behörden sowie um „Sinn oder Unsinn der ISO 17100“ generell. In Richtung der Lehre wurden unter anderem dringend Definitionen für „Juristisches Dolmetschen, Behördendolmetschen“ sowie eine „Verbesserung der Kommunikation in Gerichtsverfahren durch Ergänzung der Juristenausbildung“ eingefordert. Auch die Vorträge zu Rechten, Pflichten und Nicht-Pflichten von Übersetzern und

### Kurzgefasst: Eindrücke aus dem Vortrag „Videodolmetschen im Gerichtssaal“

„Ich bin mit der Frage in den Vortrag gegangen: Wie ist das Videodolmetschen, wie wir es aus dem Gesundheitswesen kennen (Gesprächssituation Patientin/Ärztin), in der komplexen räumlichen Konstellation einer Gerichtsverhandlung anwendbar (Zeugenstand, Klageseite, Beklagtenseite, Richtertisch)? Die Voraussage von Herrn Merschitz war, das VD werde auch mittelfristig (bis ca. 2020) nur in 5–7 % der Gerichtsverhandlungen eingesetzt werden. Auf meine Nachfrage meinte er, Verhandlungen in komplexen Strafverfahren fielen nicht in diesen Einsatzbereich. Vorstellen könne er sich einfachere Settings wie Verhandlungen in Richterzimmern. Genau hier sehe er aktuell Handlungsbedarf von Seiten der Berufsverbände: So früh wie möglich müssen wir, als praxiserfahrene Mitglieder des Berufsstandes, die Standards und Settings beschreiben, unter denen VD möglich ist.“

*Matthias Haldimann*



Vorträge und Workshops fanden reges Interesse, ebenso die Ausstellung „Dolmetschen bei den Nürnberger Prozessen“, konzipiert von Dr. Theo Radisoglou (s. auch Nachrichten)



Was wäre eine Konferenz ohne Netzwerken? Viel Gelegenheit gab es dazu beim BDÜ-Empfang am Abend



Ein kleines, aber feines Ausstellerangebot ergänzte die Informationsmöglichkeiten



Dolmetschern im juristischen Umfeld lockten viele Interessierte, so beispielsweise das Thema urheberische Aspekte bei Übersetzungen oder die Diskussion zum Ansinnen, der Dolmetscher möge doch versichern, dass der Kunde einen Vertrag verstanden hat. Im Themenblock „Beeidigungsstandards“ gab es unter anderem Informationen über den BDÜ-Vorstoß zur Harmonisierung der Beeidigungsvoraussetzungen in den deutschen Bundesländern und einen Lagebericht nach Abschaffung der öffentlichen Bestellung vereidigter Übersetzer und Dolmetscher in Dänemark. Anregungen für weitergehende Spezialisierung brachten unter anderem Vorträge zum Erstellen von Gutachten in forensischer Linguistik oder für gerichtliche Streitigkeiten.

ne Raum seine Kapazitätsgrenze – auch die ausgesuchten Themen rund um Terminologie (beispielsweise zur Nutzung juristischer Wörterbücher in Kombination mit eigener Terminologie) und Sprachtechnologie, von IT-Tools über OCR-Erkennung bis hin zur automatischen Übersetzung im juristischen Bereich. Allen, die keinen Platz mehr ergattern konnten, signalisierte Norma Keßler bei Konferenzabschluss seitens der Programmverantwortlichen, dass die Inhalte möglicherweise im Nachgang in Form von Webinaren noch einmal zugänglich gemacht werden. Einen Blick in die (schon recht nahe) Zukunft des Dolmetschens bei Gericht eröffnete die Vorstellung von „Das Digitale Gericht von morgen – Videodolmetschen im Gerichtssaal“ (s. Kurzbericht auf der Vorderseite).

### ... bis hin zu Terminologie, Technologie und der Zukunftstechnik Videodolmetschen

Aktiv werden konnten die Anwesenden in diversen Workshops, bei denen es beispielsweise um die Inhalte von Rechtssprache-Kursen, Spezifika zum Gebärdensprachdolmetschen und schwierige Gespräche bei Polizei und Gericht ging. Großen Zulauf fanden – offensichtlich unerwartet, denn regelmäßig erreichte der hierfür vorgesehe-

### Podiumsdiskussionen mit reger Beteiligung

Und schließlich standen am zweiten Tag drei große Podiumsdiskussionen an, die Antworten auf aktuelle Fragestellungen liefern sollten. Die Themen waren: „Pro und Contra Schutz der Berufsbezeichnung – ein wünschenswertes Ziel für allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer?“, „Anstelle einer Verkammerung: Wie sollte eine vom BDÜ vergebene fachliche

Zertifizierung aussehen?“ und – angesichts einer sich andeutenden erneuten Novellierung des Justizvollzugsentschädigungsgesetzes – Rahmenverträge nach §14 JVEG. Alle drei Veranstaltungen waren gut besucht, es wurde rege, dabei besonnen und konstruktiv diskutiert. Zusammenfassungen der beiden erstgenannten Gesprächsrunden sind auf den nächsten Seiten zu finden, Ausführlicheres zum Thema Rahmenverträge nach §14 JVEG folgt im nächsten MDÜ.



unser Angebot so positiv angenommen und genutzt wurde.

„Der Verband sind wir!“

Mit Blick auf die Beiträge der Podiumsdiskussionen sandte er zum Abschluss noch einen mahnen- den Appell in die Runde: „Wer möchte, dass mehr passiert, muss sich einbringen, auch selbst etwas

tun. Es kann nicht sein, dass 90 % der Mitglieder erwarten, dass sich 10 % ehrenamtliche Funktionsträger um alle Wünsche und Forderungen kümmern und den Verband voranbringen. Wir brauchen mehr Kolleginnen und Kollegen, die die vorhandenen Ehrenamtlichen bei ihren Aufgaben unterstützen; nur so können wir die vielen Aufgaben, die vor uns stehen, bewältigen und Ziele erreichen.“ Eine Möglichkeit dazu ist die Teilnahme an der nächsten Honorarumfrage, die er für das kommende Jahr ankündigte: „Wer sich nicht beteiligt, braucht hinterher nicht zu meckern.“ Klare Worte zum Abschluss einer Konferenz, die dem Verband letztlich nicht wenige Wünsche und Aufträge mitgegeben hat.

■  
bre

**Und: Networking, Networking, Networking!**

Aberundet wurde die Veranstaltung – unterstützt durch die offene Architektur des Hannoveraner Congress Centrus mit seinem umlaufenden Bogengang – durch umfassende Möglichkeiten zu Gesprächen in den Kaffee- und Mittagspausen, beim Stehempfang des BDÜ am Abend des ersten Konferenztags – und für alle, die schon am Vorabend angereist waren, beim vom BDÜ Nord organisierten Netzwerktreffen im Vorfeld, das von mehr als 70 Teilnehmern begeistert angenommen worden war.

Nach einem rundum positiven Rückblick auf die Konferenz von Andreas Rodemann, den – wie nicht wenige sonst auch – der neue Name der Konferenz erstmals zur Teilnahme motiviert hatte, das Fazit von BDÜ-Präsident André Lindemann: „Die Branche braucht solche Konferenzen, um Entwicklungen aufzuzeigen, Forderungen an den Berufsverband und die Politik zu formulieren und die einzelnen Akteure zu einem Austausch zusammenzubringen. Wir freuen uns, dass

**Lesetipp ...**

... für alle, die nicht dabei sein konnten: der 400 Seiten starke Tagungsband mit den Vorträgen der Konferenz; zu bestellen unter [www.bdue-fachverlag.de](http://www.bdue-fachverlag.de), zum Preis von 17 €.



Anzeige

**Wer nicht wagt ...**

Across v6.3 jetzt kostenlos testen!

- » Teste die Across Translator Edition und entscheide selbst, ob sie zu dir passt.
- » Und das völlig kostenlos in der Basic-Variante zusammen mit einem crossMarket-Account.



[www.my-across.net](http://www.my-across.net)

[www.crossmarket.net](http://www.crossmarket.net)

**across**  
Language Technology  
for a Globalized World.



# Schutz der Berufsbezeichnung – ein wünschenswertes Ziel für allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer? – Pro und Contra

**Auf dem Podium: Catherine Stumpp, Thurid Chapman, André Lindemann, Annika Schlesiger, Roman Zukowsky**

Zu Beginn des zweiten Tages der Fachkonferenz Sprache und Recht fanden sich am frühen Morgen zunächst rund 40, später noch einige Teilnehmer mehr im Kuppelsaal des HCC ein, um über die Machbarkeit einer geschützten Berufsbezeichnung Übersetzer/Dolmetscher zu diskutieren. In der von BDÜ-Präsident André Lindemann moderierten Gesprächsrunde stellten zunächst die Vizepräsidentinnen Catherine Stumpp und Dr. Thurid Chapman unter der Überschrift „Können wir das wollen?“ zur Einleitung Pro und Contra vor. Diese Argumente hatten sich in der vergangenen Zeit unter anderem in der Arbeitsgruppe „Schutz der Berufsbezeichnung“ herauskristallisiert, die sich mit dieser Frage befasst hatte.

## Pro ...

**Für einen Schutz** spreche, dass sich nur noch ein bestimmter Personenkreis Dolmetscher und/oder Übersetzer nennen dürfe, sofern die festgelegten Mindeststandards erfüllt werden; allen anderen könne (und müsse) der Schutz dann entzogen werden. Zu erwarten seien eine bessere Qualität der Leistungen aufgrund nachgewiesener Qualifikation, mehr Aufträge für die verbleibenden Kollegen und ein Ende der Dumpingpreise. Der Beruf würde mehr Anerkennung genießen und Agenturen könnten eingedämmt werden. Damit einhergehen könnte eine Fortbildungspflicht, die für gleichbleibend gute Qualität sorgen würde. Dass der Übersetzer – wie jeder andere Unternehmer auch – für seine Arbeit hafte, seine Tätigkeit daher entsprechend professionell und durch Versicherungen geschützt ausüben müsse, sei ebenfalls ein wichtiger Aspekt im Bestreben, sich von Nicht-Profis abzugrenzen.

## ... und Contra

Zu den Argumenten **gegen einen Schutz** zählt allen voran die Frage der Machbarkeit, sowohl auf Seiten des (auf dem Ehrenamtsprinzip beruhenden) Berufsverbands als auch auf politischer Ebene angesichts weltweiter Deregulierungstendenzen. Ein genereller Schutz der Berufsbezeichnung Dolmetscher/Übersetzer würde zudem den bestehenden Schutz durch allgemeine Beeidigung/öffentliche Bestellung/Ermächtigung, Diplome, staatliche Prüfungen usw. aufweichen. Andere Berufsbezeichnungen als die geschützte könnten nach wie vor genutzt und der Schutz somit umgangen werden. Es wäre mit dem bloßen Schutz der Berufsbezeichnung außerdem nicht getan, sondern dessen Umsetzung müsste durch Regelungen zu einer „Zwangsbeauftragung“ von Dolmetschern/Übersetzern ergänzt werden, was wiederum Auftraggeber durch zu viel Komplexität abschrecken könnte. Eine feste Gebührenordnung – eventuell mit einer Erhöhung der Honorare – würde sich mitnichten automatisch daraus ergeben und dies könnte so



manche Hoffnung enttäuschen. Und schließlich ist die bereits erwähnte Fortbildungspflicht zugleich ein Contra-Argument, da diese vermutlich von manchen Kollegen abgelehnt würde.

## Gefahr für Leib und Leben

Roman Zukowsky, Vorstandsmitglied im Landesverband Baden-Württemberg, nannte das Beispiel eines Elektrosteckers aus dem Baumarkt: Dieser dürfe nur durch geeignetes Personal montiert werden, weil sonst Gefahr für Leib und Leben drohe. Man solle sich nun einmal vorstellen, es sei nicht die Rede von einem Elektrikermeister, sondern von einem Übersetzer. Liegt da nicht nahe, dass auch dieser entsprechend qualifiziert sein muss und deshalb ein Schutz erforderlich ist? Der Berufsstand der Ärzte hat bereits 1644 sein erstes Collegium Medicum gegründet, rund 200 Jahre später sind „Quacksalber“ bestraft worden. Polen hat eine Landesliste der beeidigten Übersetzer und Dolmetscher, nur wer auf dieser Liste steht, darf entsprechende Aufträge ausführen, das Land ist hier also schon weiter als Deutschland.

## Schutz in bestimmten Bereichen und bessere Sichtbarkeit als Option?

Als vierte Teilnehmerin auf dem Podium stellte Annika Schlesiger, Studentin im Studiengang Konferenzdolmetschen am FTSK Germersheim, ihre Meinung vor, die sie sich im Zuge der Recherchen für ihre Masterarbeit zum Schutz des Berufs Dolmetscher/Übersetzer bilden konnte. Bereits seit den 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts hat es Bemühungen um einen allgemeinen Schutz der Berufsbezeichnung gegeben, die jedoch allesamt aus verschiedenen Gründen gescheitert sind<sup>1</sup>. Ihr erscheint ein Schutz in bestimmten Bereichen wie beispielsweise Medizin zwar durchaus sinnvoll, jedoch sollte man vielleicht auch verstärkt andere gemeinsame Ansätze verfolgen, die unseren Berufsstand sichtbarer machen könnten, wie Normen oder Zertifizierungen. Im Gerichtswesen stellt die Beeidigung außerdem schon einen gewissen Schutz dar.

<sup>1</sup> s. Artikel „Gescheiterte Versuche einer Verkammerung unserer Berufe“ von Sabine Seubert im VDK-Kurier 4-2011, S. 21–22, verfügbar im Download-Bereich von MeinBDÜ

## Fokus auf das Kundeninteresse setzen

Im Anschluss entspann sich ein lebhafter Meinungs austausch mit den Konferenzteilnehmern, bei dem unter anderem dazu aufgerufen wurde, statt uns selbst vielmehr den Kunden ins Zentrum des Schutzinteresses zu stellen. Unsere Qualifikation ist weit höher einzustufen als eine bloße Sprachbegabung, und wir sollten uns in jedem Fall abheben von schlecht oder überhaupt nicht qualifizierten Konkurrenten, die unseren Ruf insgesamt beschädigen.



## Was gewährleistet wirklich Qualität?

Umstritten war in der Diskussion, ob die Mitgliedschaft in einem Qualitätsverband mit bestimmten Zugangsvoraussetzungen Schutz genug ist. Selbst bei Kollegen mit bestandener Prüfung kann man nicht in jedem Fall von guter Qualität beim Dolmetschen oder Übersetzen ausgehen, zudem gibt es nicht für alle Sprachen eine einschlägige Ausbildung im In- oder Ausland. Man muss sich außerdem fragen, wer beispielsweise medizinischer Übersetzer sein darf: der Arzt, der Englisch kann, oder der ausgebildete Übersetzer mit medizinischer Fortbildung? In hochspezialisierten Teilbereichen von Technik oder Medizin ist die Sprachbeherrschung nämlich zuweilen der Fachkenntnis unterzuordnen. Eine Spezialisierung ist in der heutigen Zeit für die meisten Kollegen unerlässlich. Dabei gibt es immer unterschiedliche Wege zum Ziel, und jeder muss die Komplexität unseres Berufsstands in gewisser Weise mittragen. Rechtsanwalt Hermann Bauch wies (wie schon in seinem Artikel in MDÜ 4/2017) darauf hin, dass ein genereller Schutz der Berufsbezeichnung Dolmetscher/Übersetzer aufgrund Artikel 12 Grundgesetz und der EU-Dienstleistungsverordnung höchstwahrscheinlich nicht möglich ist. Erfolgsaussichten bestehen nur in Bereichen, in denen Gefahr für Leib und Leben der Verbraucher droht, wie im Beispiel mit dem Elektriker. Dort ist ein Schutz auf gesetzlicher Grundlage denkbar. Jedoch gibt es beispielsweise auch in der Medizin nicht nur Ärzte, sondern auch vielerlei zum Teil selbsternannte Therapeuten. Hier ist jeder Einzelne gefordert, seine Eigenverantwortung wahrzunehmen und zu entscheiden, ob er seine Gesundheit einem studierten Arzt oder einem anderen Anbieter anvertraut. Für Politiker gibt es keine einschlägige Qualifikation, geschweige denn Zugangsvoraussetzungen, und diese könnten teilweise mehr Schaden anrichten als wir ...

## Konkrete Vorschläge

Die meisten Diskutanten schienen rasch verinnerlicht zu haben, dass ein genereller Schutz unserer Berufsbezeichnung wenig Aussicht auf Erfolg hätte. Weitgehende Einigkeit schien aber dahingehend zu bestehen, dass einige wenige spezielle Bereiche durchaus geschützt werden könnten; hierüber wird in der nächsten Zeit mit den Mitgliedsverbänden zu diskutieren sein. Für den gerichtlichen Bereich wurde durch die Möglichkeit der allgemeinen Beeidigung/ Ermächtigung der Schutz als weitgehend gegeben angesehen (und dieser Status

sollte auch nicht gefährdet werden). Ad-hoc-Vereidigungen wird es im Übrigen immer geben, wenn eine Sprache auf die Schnelle nicht zur Verfügung steht.

Sogar einige konkrete Lösungsvorschläge wurden unterbreitet: So sollten wir uns zuerst an unsere eigene Nase fassen, als professionelle Dienstleister auftreten und uns auch als solche verkaufen. Übersetzer und Dolmetscher müssten

sich den Aufwand und die Kosten der Berufsausübung bewusster machen und die Bedeutung von Vorbereitung, Fortbildungen, Berufsethos und Mentoringprogrammen stärker verinnerlichen, um unser Ansehen in der Öffentlichkeit zu heben und den Profi klar vom Laien abzugrenzen. Hier ist sowohl jeder Einzelne als auch der Berufsverband gefragt, der zum Beispiel Werbung noch zielführender gestalten und den BDÜ insgesamt bekannter machen könnte. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass es ein langer Prozess ist, in den Medien, in der Politik und über gemeinsame Bestrebungen wie z. B. in der Mittelstandsallianz unser Bild zu schärfen, wie Vizepräsident Ralf Lemster anmerkte. Der BDÜ investiert hier bereits viel, sowohl Geld als auch Zeit der ehrenamtlich tätigen Verbandsmitglieder. Eine Initiative zu einer möglichen Erhöhung des PR-Budgets müsste von den Mitgliedern selbst kommen und in die Mitgliedsversammlungen getragen werden. Auch hier also wieder der Appell, selbst im Verband aktiv zu werden und etwas beizutragen, von dem viele Kollegen profitieren können.





Für bestimmte Teilbereiche wie medizinische Übersetzer und Dolmetscher könnte ein Schutz angestrebt werden; hierbei könnte man sich beispielsweise an die geschützten Berufe „dranhängen“ nach dem Motto, was dort gesagt wird, muss auch durch den Einsatz entsprechender Sprachdienstleister geschützt bleiben. Allerdings ist damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber eine Liste mit Beispielen einfordern würde, bei denen eine fehlerhafte Übersetzung oder Verdolmetschung zu erheblichen finanziellen Schäden geführt hat (woran eine Verkammerung Anfang der 90er-Jahre schon einmal gescheitert war, siehe Artikel von Sabine Seubert).

Die langjährige EULITA-Vorsitzende Liese Katschinka führte das Beispiel Österreichs an, wo der Berufsverband über die normale Qualifikation hinaus eine Zertifizierung anbietet, die als Abgrenzung dienen kann. Ein Eindämmen der Agenturen durch eine geschützte Berufsbezeichnung erscheint unrealistisch.

Der Ingenieurberuf ist übrigens in Deutschland der vorerst letzte, der in den 1970er-Jahren geschützt wurde; dem vorangegangen waren Selbstzertifizierungen wie auch bei den Ärzten, die der Gesetzgeber dann übernahm, weil sie sich bewährt hatten. Daran könnten wir uns orientieren.

Roman Zukowsky merkte an, man könne auch immer noch das Angebot von Politikberater Dr. Hubert Koch in Anspruch nehmen, für (damals veranschlagte)

rund 6.000 € zzgl. MwSt. eine Machbarkeitsstudie anzufertigen, die von den Mitgliedsverbänden vor rund zwei Jahren noch zugunsten einer Arbeitsgruppe hintangestellt worden war.

In einer letzten Runde fassten die Podiumsteilnehmer die Quintessenz der Diskussion zusammen:

- Der Berufsverband sollte die Interessen seiner Mitglieder verteidigen, indem er einen Schutz in einigen sinnvoll und aussichtsreich erscheinenden Bereichen anstrebt.
- Am Anfang könnte eine Selbstzertifizierung stehen, die von den Mitgliedsverbänden (also den Einzelmitgliedern auf den jeweiligen Mitgliedsversammlungen!) angestoßen werden müsste.
- Wir sollten dabei auf Synergien mit anderen Verbänden setzen, um mehr Gewicht zu bekommen und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für so wichtige Bereiche wie Medizin oder auch Gemeinwesen zu schärfen.
- Der Vielfalt unseres Berufsbildes und den verschiedenen Zugangsmöglichkeiten sollte dabei Rechnung getragen werden.
- Und schließlich gilt, was Annika Schlesiger so prägnant auf den Punkt brachte: Wenn wir nicht alle am selben Strang ziehen, werden wir uns nirgendwohin entwickeln!

Ingrid Körber

## BDÜ-Zertifizierung – eine Option anstelle einer Verkammerung?

**Auf dem Podium: Richard Delaney, Luisa Callejón, Christin Dallmann**

Nahtloser geht ein Übergang kaum: Die Stichworte „Selbstzertifizierung“ und „Schutz in aussichtsreichen Spezialisierungsfeldern“ klangen fast noch im Raum, als die zweite Podiumsrunde des Sonntags eingeläutet wurde. Wie kann Spezialisierung den Kunden gegenüber deutlich gemacht werden, welche Vorteile hätte sie – und was muss man dafür in Kauf nehmen? Stoff für die Diskussion soll zunächst ein Seitenblick in andere Bereiche liefern: Wie machen es andere, welche Modelle sind interessant?

Christin Dallmann, Fachübersetzerin und Diplom-Juristin, stellte dazu das Konzept des Fachanwalts vor, und Richard Delaney (s. auch Autorenkasten S. 14) den „Chartered Linguist“ des Chartered Institute of Linguists. Im Mittelpunkt beider Konzepte findet sich insbesondere – neben Nachweisen der Grundqualifizierung – eine verpflichtende Fortbildung, die regelmäßig nachgewiesen werden muss.

Warum sollte ein solches Zertifikat, noch dazu vergeben von einem Berufsverband, Auftraggebern eine bessere Orientierung und größere



Sicherheit geben? Delaney bringt es auf den Punkt: Anders als unsere Auftraggeber kann der BDÜ als Berufsverband beurteilen, was einzelne Abschlüsse bedeuten, kann Kriterien für professionelle Berufsausübung definieren und auf deren Einhaltung achten, kann hochwertige Angebote zur Spezialisierung anbieten bzw. auswählen oder auch Schulungen und Trainings nach ihrer Sinnhaftigkeit im Rahmen einer kontinuierlichen Fortbildung bewerten.

Mit all diesen Punkten kann der Verband einen Mehrwert schaffen, der für Auftraggeber in Form der Zertifizierung ersichtlich und nutzbar wird.

### Zur Fortbildung verpflichtet?

Schnell fokussiert sich die Diskussion auf die als zentrales Kriterium genannte Fortbildung und die „üblichen Argumente“ gegen eine Verpflichtung dazu:

- es gibt zu wenig Angebote, gerade in „kleineren“ Sprachen;
- das Ganze kostet viel und soll, so wird auch schon einmal unterstellt, lediglich dem Verband als Anbieter Geld in die Kasse spülen.

Beide Aspekte werden aus dem Plenum schnell entkräftet. Neben einer grundsätzlichen Kritik an der Haltung jener, die Bildung am liebsten umsonst haben möchten, wird auf das zunehmende Angebot eben kostenfreier oder zumindest für „kleines Geld“ zu habenden Online-Fortbildungen (Moocs, Online-Plattform Coursera) hingewiesen – und unterstrichen, dass Aufwendungen für Weiterbildung eben nicht als Kosten, sondern als Investitionen in die persönliche und berufliche Entwicklung zu sehen sind. Interessant die Anmerkung, dass es im BDÜ sogar ein deutlich größeres Angebot geben könnte, wenn die Bereitschaft zur Teilnahme höher wäre – regelmäßig müssten Seminare abgesagt werden, weil sich nicht ausreichend Interessenten zur Durchführung finden. Letztlich müsse solche Fortbildung überhaupt nicht nur aus dem Verband selbst kommen: Für Fachwissen aus Spezialisierungsbereichen böte sich beispielsweise auch der Besuch von Fortbildungen der jeweiligen Branche oder von Fachkonferenzen aus dem Spezialisierungsgebiet an. Und mit Fortbildungen im Ausland ließe sich auch die Arbeitssprache einbinden.



## Optional und leistbar

Aber könne man Mitglieder wirklich zwingen, Weiterbildung in einer vorgeschriebenen Form zu absolvieren und nachzuweisen? Was passiert mit denen, die dies nicht können oder wollen? Natürlich, so Delaney, müsse eine solche Fortbildungspflicht optional sein. Und sie müsse erfüllbar sein. Beim CIOL beispielsweise seien die Anforderungen anfangs zu streng gewesen, zwischenzeitlich habe man die Vorgaben etwas gelockert, die Nachweise können einfacher erbracht werden, geprüft wird nur noch stichprobenartig. Dass ein solches System nicht bürokratisch überkontrollieren muss, bestätigt auch Christin Dallmann mit dem Hinweis, dass beim Fachanwalt bis zu fünf Stunden Fortbildung per Eigennachweis möglich sind.

„Insgesamt klingt diese Diskussion sehr nach „wasch mich, aber mach mich nicht nass“, meldet sich BDÜ-Präsident André Lindemann an dieser Stelle zu Wort. Und: „Wenn wir einen Schutz – sei es in Form einer Verkammerung oder auch einer Zertifizierung – haben wollen, müssen wir auch etwas dafür leisten. Eine Fortbildungspflicht gehört für mich zwingend dazu“. Und dass es geht, haben andere Verbände längst gezeigt – Universitas Austria beispielsweise mit dem Siegel „zertifizierter Übersetzer“, wie deren langjährige frühere Vorsitzende Liese Katschinka auch hier noch einmal erläutert. Auch wer im italienischen Verband nicht die ausreichende Zahl an Fortbildungspunkten nachweisen könne, fielen automatisch aus der Datenbank heraus, wird aus dem Plenum bestätigt.

## Auch Erfahrung und aktuelle Berufspraxis

Wenn über eine Zertifizierung gesprochen würde, könne es aber nicht um Fortbildung allein gehen – auch Nachweise über die berufliche Erfahrung müssten eine Rolle spielen, analog der VKD-Einstufungen „Junior“ und „Senior“, so eine weitere Anregung aus dem Plenum. Delaney bestätigt dies und fasst vier zentrale Punkte für eine Zertifizierung zusammen:



1. Ausgangsqualifikation (wie bereits für die Mitgliedschaft im BDÜ nachgewiesen),
2. Berufspraxis / Erfahrung,
3. Fortbildung und
4. Aktualität.

Und er resümiert noch einmal den Grund für eine Zertifizierung: Letztlich gehe es um Kundenschutz – Kunden können sich darauf verlassen, Qualität zu bekommen, was auch dazu beitragen könne, dass höhere Honorarsätze akzeptiert würden, weil Kunden für sich einen Mehrwert erkennen. Zwar könne dies nicht primäres Ziel einer Zertifizierung sein – Fakt sei jedoch: Wenn Kunden zufrieden sind, zahlen sie auch höhere Preise.

## Kundenschutz als Argument?

Aber sehen die Mitglieder diesen Aspekt? „Das Argument: Mitglieder wollen Aufträge, keinen Kundenschutz – das ist zu kurz gedacht, man muss begreifen, dass das eine das andere nach sich zieht.“ Und „Die Haltung: Der BDÜ gibt mir ein Siegel, und dann kommen die Kunden schon – das kann es nicht sein“, so eine Ansage aus dem Plenum. „Es liegt an jedem von uns, unser Engagement zu vermarkten.“

Was heißt das alles nun in der Konsequenz? Rita Roggen, zwei Jahre lang Präsidentin der Belgischen Übersetzer- und Dolmetscherkammer, fasst die Fragen zusammen, die ein Verband sich an diesem Punkt stellen muss: Woher weiß ich als Kunde, ob die Zertifizierung des Verbands etwas taugt? Wie will man die Leistung der Mitglieder überprüfen? Wie soll das ganze System verwaltet werden bzw. lässt sich das ehrenamtlich stemmen?

## Bekanntheit erhöhen, Überprüfungskriterien festlegen

Die Frage, ob der BDÜ hinreichend bei potenziellen Auftraggebern bekannt sei, wird mit einem „Jein“ beantwortet – hier liegt sicher noch Handlungsbedarf. Zur Überprüfung der Qualität der erbrachten Leistungen könne, so ein Vorschlag, eine Art Beschwerdemanagement eingeführt werden, mit einer Beschwerdeordnung analog der Berufs- und Ehrenordnung, wie sie beispielsweise auch die Rechtsanwaltskammer hat.

Fazit der Diskussion: „Mit einer Zertifizierung, zum Beispiel „BDÜ-zertifizierter Fachübersetzer für . . .“ könnten sich Übersetzer eindeutiger positionieren, sowohl in Bezug auf die Spezialisierung als auch auf ihre Professionalität. Interessant könne eine Selbstzertifizierung insbesondere in Teilbereichen sein, die selbst Schutz genießen, also Justiz, Medizin oder Technik. Der von Christin Dallmann auf dem Podium formulierte Wunsch: „Der Bundesvorstand hört uns und denkt darüber nach“ wird von André Lindemann mit Kopfnicken quittiert. Ebenso nimmt der BDÜ-Präsident die Anregung mit, bei der nächsten Honorarumfrage (für 2018 geplant) abzufragen, inwieweit die seit einiger Zeit an verschiedenen Hochschulen ausgebildeten Fachübersetzer ggf. bereits stärker in diese Richtung wahrgenommen werden.

*bre*